

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Für Fragen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket wenden Sie sich bitte an das

Jobcenter Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Ansprechpartner:

Frau Twardowski
(Grundsatzangelegenheiten)
Telefon: 04488/564930
Telefax: 04488/564929
E-Mail: p.twardowski@ammerland.de

Frau Körte (Buchstaben A - K)
Telefon: 04488/564950
Telefax: 04488/564929
E-Mail: j.koerte@ammerland.de

Frau Koennecke (Buchstaben A - K)
Telefon: 04488/564951
Telefax: 04488/564929
E-Mail: j.koennecke@ammerland.de

Frau Kruse (Buchstaben L - Z)
Telefon: 04488/564961
Telefax: 04488/564929
E-Mail: k.kruse@ammerland.de

Herr Harms (Buchstaben L - Z)
Telefon: 04488/564960
Telefax: 04488/564929
E-Mail: m.harms@ammerland.de



Bildquelle:

Stefanie Hofschläger/Pixelio
Gerd Altmann/Pixelio



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungspaket im Landkreis
Ammerland

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

Landkreis
AMMERLAND



Landkreis
AMMERLAND

Worum geht es?

Die finanzielle Situation mancher Familien lässt es nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Horten oder in einer Kindertagespflegestelle teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche dieser Familien mit geringem Einkommen. Es ermöglicht den Kindern gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulmensa zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu bekommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.

Wer kann Leistungen erhalten?

Das Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Anspruch nehmen, die eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag von der Familienkasse nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (es muss für das leistungsberechtigte Kind zusätzlich ein Anspruch auf Kindergeld bestehen)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Altersgrenzen sind zu beachten?

Leistungen für Bildung erhalten Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das ist drin im Bildungs- und Teilhabepaket

- Kostenübernahme für Ausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarfsausstattung und Lernmaterialien: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro
- Schülerbeförderungskarte (ab Sekundarstufe II)
- Lernförderung, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann
- Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Mahlzeit
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Sport, Kultur, Freizeiten): 10 Euro monatlich, pro Jahr max. 120 Euro, ein Ansparen über mehrere Monate ist möglich

Wo können die Leistungen beantragt werden?

Anträge können sowohl beim Jobcenter des Landkreises Ammerland als auch bei den Gemeinden und der Stadt Westerstede gestellt werden.

Entsprechende Antragsvordrucke sind unter anderem bei den Gemeinden und der Stadt Westerstede als auch in den Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie den Familienservicebüros erhältlich.

Außerdem können Interessierte sowohl den Antragsvordruck als auch einen Vordruck für einen von der Schule zu bestätigenden Lernförderbedarf (Anlage „Lernförderbedarf“) im Internet unter www.ammerland.de herunterladen.

In welcher Form erhalte ich das Bildungs- und Teilhabepaket?

Leistungen werden im Landkreis Ammerland mit Ausnahme der Schulbedarfsausstattung durch Sach- und Dienstleistungen, personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht.

Eine Erstattung privat verauslagter Mittel sieht der Gesetzgeber hingegen nur in we-